

## **Beschlußempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Juni 1976  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden  
über Leistungen für Arbeitslose  
— Drucksache 8/259 —**

### **A. Problem**

Durch das Abkommen soll der Schutz deutscher Arbeitnehmer in Schweden und schwedischer Arbeitnehmer in Deutschland für den Fall der Arbeitslosigkeit verbessert werden.

### **B. Lösung**

Das Abkommen sieht hauptsächlich vor:

- Deutsche und schwedische Staatsangehörige werden in jedem Staat in der Arbeitslosenversicherung und in der Arbeitslosenhilfe gleichbehandelt.
- Deutsche und schwedische Staatsangehörige, die arbeitslos in ihr Heimatland zurückkehren, erhalten die Leistungen der Arbeitslosenversicherung ihres Heimatlandes auch in Anbetracht der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten.
- Arbeitnehmer, die zu einer vorübergehenden Beschäftigung in den anderen Vertragsstaat entsandt werden, bleiben

weiterhin in der Arbeitslosenversicherung ihres Heimatlandes.

**Einstimmigkeit im Ausschuß****C. Alternativen**

keine

**D. Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. Juni 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Leistungen für Arbeitslose — Drucksache 8/259 — in der Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen.

Bonn, den 11. Mai 1977

### **Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung**

**Rappe (Hildesheim)**

**Kratz**

Vorsitzender

Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Kratz

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in der 25. Sitzung am 5. Mai 1977 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen, der die Vorlage am 11. Mai 1977 beraten hat.

### I. Zum Abkommen

Das Abkommen ergänzt die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit bestehenden Regelungen. Es erweitert den Schutz für den Fall der Arbeitslosigkeit bei etwa 11 000 deutschen Arbeitnehmern in Schweden und 3 000 schwedischen Arbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland.

Das Abkommen verwirklicht folgende Ziele:

- Volle Gleichbehandlung deutscher und schwedischer Staatsangehöriger in der Arbeitslosenversicherung und in der Arbeitslosenhilfe.
- Erleichterte Leistungsgewährung im Falle der Arbeitslosigkeit durch Berücksichtigung von Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, die in dem anderen Vertragsstaat und ggf. in Drittstaaten (insbesondere in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft) zurückgelegt worden sind.
- Erleichterung der Rückkehr arbeitsloser Arbeitnehmer in ihr Heimatland durch Weitergewährung der dortigen Leistungen.

### II. Zum Gesetzentwurf

#### Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Abkommen auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

#### Zu Artikel 2

Nach dieser Bestimmung kann der Ehegatte eines in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Deutschen, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, Arbeitslosengeld beanspruchen, ohne daß er vorher eine nach den deutschen Rechtsvorschriften beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

#### Zu Artikel 3

Das Abkommen soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

#### Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 27 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

### III. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bonn, den 12. Mai 1977

Kratz

Berichterstatter